

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Vaduz, 17. Juni 2025

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Strassengesetzes (StrassenG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Strassengesetzes (StrassenG) Stellung nehmen zu können.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) begrüsst das Vorhaben der Regierung betreffend die Schaffung eines Strassengesetzes. Die Bereitstellung einer funktionierenden Verkehrsinfrastruktur ist eine zentrale Aufgabe der Exekutive. Diese sichert die Mobilität von Menschen und Gütern und ist deswegen im Interesse der Öffentlichkeit. Eine funktionierende Verkehrsinfrastruktur ist dabei auch ein zentraler Standortattraktivitätsfaktor für Unternehmen, wobei aus Sicht der LIHK die Sicherung der nachhaltigen Erreichbarkeit, eine hohe Effizienz und Zuverlässigkeit sowie eine hohe Verkehrssicherheit zentrale Ziele und Merkmale einer funktionierenden Verkehrsinfrastruktur sind.

Konkret schafft der vorliegende Gesetzesentwurf eine Rechtsgrundlage für den Bau, Unterhalt und die Nutzung von Landstrassen und den dazugehörigen Nebenanlagen wie Buswartekabinen, strassenbegleitende Radwege, Busspuren und Trottoirs. Das vorliegende Gesetz schafft dadurch Rechtssicherheit. Es bildet auch eine neue Grundlage für die Bereitstellung und den Betrieb einer sicheren und funktionierenden Verkehrsinfrastruktur für unterschiedliche Verkehrsmittel (Auto, Bus, Fahrrad). Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Basis des vorliegenden Strassengesetzes und der darin vorgesehenen Verfahren Strasseninfrastrukturen im Vergleich zu heute im Durchschnitt schneller realisiert werden können. Aus diesem Grund kann das Gesetz auch zur schnelleren Entflechtung von Verkehrsmitteln beitragen, was wiederum zur Attraktivitätssteigerung dieser beiträgt und die Mobilität von Menschen und Gütern in Liechtenstein langfristig sichert.

Zwei zentrale Elemente des Gesetzes sind die Einführung eines Bewilligungsverfahrens für Strassen, deren Erstellungskosten gemäss Finanzhaushaltsgesetz als neue Ausgaben zu

kategorisieren sind, und Anpassungen in den enteignungsrechtlichen Bestimmungen für den Strassenbau und die erwähnten Nebenanlagen. Die Anpassungen bei den enteignungsrechtlichen Bestimmungen sehen insbesondere vor, dass in Bezug auf die benötigten Flächen zur Realisierung von Verkehrsinfrastruktur die Exekutive die zuständige Enteignungsbehörde wäre. Dies im Gegensatz zum Gesetz über das Verfahren in Expropriationsfällen aus dem Jahr 1887, in dem die Legislative als Enteignungsbehörde normiert ist.

In Bezug auf Enteignungen ist aus Sicht der LIHK auf die grosse Bedeutung der Eigentumsgarantie in der liechtensteinischen Rechtsordnung hinzuweisen. Die Unverletzlichkeit des Privateigentums ist in der Verfassung (Art. 34 LV) normiert. Dieses Grundrecht bildet eine zentrale Grundlage für Freiheit und der wirtschaftlichen Ordnung.

Dennoch sieht bereits die Verfassung die Möglichkeit der Enteignung vor (Art. 35 LV). Diesbezüglich ist seitens LIHK auf die strengen Voraussetzungen hinzuweisen, welche für eine Enteignung vorliegen müssen. Dazu gehört unter anderem, dass eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit (öffentliches Interesse muss Interessen der privaten Eigentümerin oder des privaten Eigentümers überwiegen) und gegen Entschädigung erfolgt. Ein ausserordentlich hohes öffentliches Interesse kann dabei unter gewissen Umständen für die Realisierung einer neuen Strasse, eines strassenbegleitenden Radwegs oder einer Busspur vorliegen, weshalb ein funktionierendes Expropriationsverfahren im Interesse der Öffentlichkeit ist.

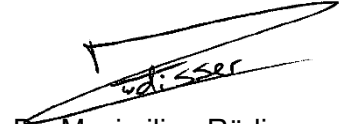
Das im Entwurf des Strassengesetzes vorgesehene Expropriationsverfahren für die Realisierung der vorher genannten Beispiele bezieht den Landtag durch seine Finanzhoheit (Kompetenz zur Bewilligung der finanziellen Mittel zur Realisierung von neuer Infrastruktur) und/oder über eine neu zu schaffende und vom Landtag zu bestellende Enteignungskommission im Verfahren mit ein. Dadurch ist sichergestellt, dass der Landtag das öffentliche Interesse eines Projekts im Rahmen des Entscheids über dessen Finanzierung beurteilt. Hinzu kommt, dass betroffene private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Rahmen des Verfahrens die Gerichte anrufen können. Dadurch wird wiederum sichergestellt, dass allfällige Expropriationsentscheidungen der Regierung einer unabhängigen gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können. Betreffend die Zusammensetzung der zu errichtenden Enteignungskommission regt die LIHK an zu prüfen, ob die benötigten fachlichen Kompetenzen, die in der Kommission vertreten sein müssen, im Gesetz noch genauer definiert werden sollen (siehe Art. 19a Abs. 2 E-Strassengesetz).

Die LIHK weist abschliessend darauf hin, dass im Zusammenhang mit Grundeigentum zur Realisierung von Verkehrsinfrastruktur (und Eigentum ganz allgemein), die Exekutive immer zuerst einvernehmliche Lösungen mit privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümerge suchen und anstreben muss, bevor auf eine Enteignung zurückgegriffen werden darf. Die Enteignung soll immer nur als letztes Mittel genutzt werden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Schaffung des Gesetzes aufgrund des Bewilligungsverfahrens einerseits zu mehr Rechtssicherheit für Private und den Staat führen und andererseits es der Exekutive das nötige und griffige Werkzeug zur Bereitstellung und dem Unterhalt einer sicheren und nachhaltig zuverlässigen Verkehrsinfrastruktur für unterschiedliche Verkehrsmittel (Auto, Fahrrad, Bus) führt. Die LIHK begrüsst dieses Vorhaben unter Berücksichtigung der voranstehenden Ausführungen, dass Enteignungen nur als letztes Mittel und sehr restriktiv angewandt werden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rüdiss", is written over a horizontal line.

Dr. Maximilian Rüdiss
Geschäftsführer
Liechtensteinische Industrie-
und Handelskammer – LIHK